99025009022000

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000253733/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025009022000
Leistungsbezeichnung I	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unbedenklichkeitsbescheinigung, Sicherheitsüberprüfung, ZÜP, Zuverlässigkeit, ZUP
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.05.2025
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-hafensicherheitsgesetz-bremhasig-vom-30-april-2007-172509?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Für bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten in den Bremischen Häfen brauchen Sie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung. Bei erfolgreichem Abschluss der Überprüfung wird Ihenen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.
Volltext	Die Hafensicherheitsbehörde ist die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Sinne des § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz werden von der Luftsicherheitsbehörde in ihrem Auftrag durchgeführt. Wenn Sie einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung stellen, wird die Überprüfung durchgeführt. Falls die Überprüfung erfolgreich abgeschlossen wird und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, bekommen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Mit dieser Bescheinigung dürfen Sie die sicherheitsrelevante Tätigkeit in den Bremischen Häfen ausüben.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Criminal Report Beglaubigter und übersetzter Strafregisterauszug aus dem jeweiligen Strafregister des Staates, bei dem ein Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen Monaten vorlag. Weitere Hinweise und Ausnahmen entnehmen Sie dem

Modul	Sachverhalt
	Antragsformular, Anlage Z.
Voraussetzungen	Es muss ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung gemäß §16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz bestehen und die Luftsicherheitsbehörde Bremen muss zuständige Behörde sein. Dieses trifft zu, sofern Sie einer der folgenden Personenkreise angehören und eine sicherheitsrelevante Tätigkeit in den Bremischen Hafenanlagen ausüben: 1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen 2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben 3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält
Kosten	Gebühr: 45€
Verfahrensablauf	Bitte nutzen Sie das entsprechende Antragsformular. Auf der Internetseite der Luftsicherheitsbehörde erhalten Sie weitergehende Informationen zum Verfahren.
Bearbeitungsdauer	2 Monat(e) Die Dauer der Überprüfung ist von vielen Faktoren abhängig und kann nicht pauschal angegeben werden. Rechnen Sie bitte in jedem Fall mit einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten im Regelfall.
Frist	5 Jahr(e) Die Zuverlässigkeit ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Bitte stellen Sie hierzu rechtzeitig erneut einen Antrag.
weiterführende Informationen	https://www.wissenschaft-haefen.bremen.de/luftfahrt
Hinweise	Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der Luftsicherheitsbehörde.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz beantragen • Für bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten in den Bremischen Häfen ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich • Nach erfolgreicher Überprüfung wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. • Unbedenklichkeitsbescheinigung berechtigt zur Ausübung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit in den Bremischen Häfen • Voraussetzungen: Antragsteller:in soll als Beauftragte:r für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen Antragsteller:in ist damit betraut, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben Antragsteller:in, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält • Erforderliche Unterlagen zur Beantragung: Beglaubigter und übersetzter Strafregisterauszug („Criminal Report“) aus dem jeweiligen Strafregister des Staates, bei dem ein Auslandsaufenthalt von mehr als 6 ununterbrochenen Monaten vorlag Personalausweis oder Reisepass • Bearbeitungsdauer: bis zu 2 Monate • Gültigkeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung: 5 Jahre • Zuständige Stelle: Luftsicherheitsbehörde
Ansprechpunkt	• Frau Carolin TeschZuverlässigkeitsüberprüfungen E-Mail: zup@swh.bremen.de Telefon: +49 421 361 59472 • Herr Nils GernLuftsicherheit (Security) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach LuftSiG E-Mail: zup@swh.bremen.de Telefon: +49 421 361 97565
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Zuverl%C3%A4ssigkeits%C3%BCberpr%C3%BCfung.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Zuverl%C3%A4ssigkeits%C3%BCber

Modul	Sachverhalt
	pr%C3%BCfung.1197202.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen